

1. Geltungsbereich

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

2. Angebote und Angebotsunterlagen

Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich der Auftragnehmer 30 Kalender-tage gebunden. Die in einem solchen Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.

Annahmeerkklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

Die verschiedenen Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrecht vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

3. Auftragserteilung

Aufträge gelten erst dann als zustande gekommen, wenn der Auftragnehmer die Bestellung schriftlich bestätigt hat; das gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge. In diesen Fällen hat sich der Vertreter durch eine auf ihn lautende Vollmacht auszuweisen.

Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen (z. B. Zeichnungen) oder durch ungenaue bzw. mündliche Angaben ergeben.

4. Preise

Die Preise gelten jeweils ab Werk, und zwar grundsätzlich ohne Fracht, Kosten der Lieferung bzw. Versandkosten und Verpackung.

Die Preise verstehen sich ausschließlich der Mehrwertsteuer in der bei Vertragsabschluss gesetzlich bestimmten Höhe.

Treten nach Ablauf von einem Monat nach Vertragsabschluss Preiserhöhungen bei Waren oder Leistungen ein, verpflichten sich die Vertragsparteien über die eingetretenen Erhöhungen bei Material oder Lohnkosten erneut zu verhandeln.

Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Dies gilt insbesondere für Stemm-, Verputz-, Erdarbeiten sowie Schweiß- und Metallbauarbeiten. Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeit (Kernarbeitszeit) und Arbeitsleistung. Für Übernacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeit außerhalb der Kernarbeitszeit und unter erschwerten Bedingungen werden die entsprechenden Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen.

Während der Kernarbeitszeit von Montag bis Freitag ist der Auftragnehmer von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr erreichbar.

Die durch den Auftragnehmer ausgeführten Arbeiten werden stundenweise berechnet, wobei jede angefangene Stunde in der Abrechnung Berücksichtigung findet.

Die für die Anfahrt zum Auftraggeber aufgewendete Zeit wird in die Berechnung der Arbeitszeit einbezogen. Darüber hinaus entsteht eine Kilometerpauschale in der jeweils zu vereinbarenden Höhe.

5. Zahlung

Falls nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Die Hälfte des Rechnungsbetrages ist bei Auftragserteilung, die zweite Hälfte nach Rechnungslegung in bar bzw. bargeldlos durch Überweisung, ohne jeden Abzug zu begleichen.

Zahlungsverzug hat Zurückhaltung der Lieferung zur Folge (§§ 273, 320 BGB).

Ab einem Rechnungsbetrag von 100,00 EUR steht dem Auftraggeber das bargeldlose Lastschriftverfahren zur Verfügung. Für Rechnungsbeträge unter 100,00 EUR wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 EUR erhoben.

Nach Fälligkeit erfolgt Mahnung durch den Auftragnehmer. Nachdem der Auftraggeber in Verzug gesetzt worden ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu erheben. Falls der Auftragnehmer in der Lage ist, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen.

Der Auftragnehmer ist nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist von vierzehn Kalendertagen berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Arbeiten einzustellen, alle bisher erbrachten Leistungen abzurechnen und Schadenersatzansprüche zu stellen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Zahlungspflichtigen werden sämtliche offen stehenden Forderungen sofort fällig.

6. Lieferung, Montage und Ausführung

Lieferung ab Werk erfolgt stets auf Gefahr des Empfängers.

Gerüste, Strom- und Wasseranschlüsse sind bauseits zu stellen.

Bei Schließenanlagenmontagen und dem Einbau von Schlössern fallen keine Baunebenkosten an.

Vor Beginn von Schweißarbeiten und thermischen Trennverfahren ist durch den Auftraggeber ein Schweißerlaubnischein vorzulegen.

Die Brandwache – auch nach Abschluss der Arbeiten – obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.

Der Auftraggeber kann die Einhaltung der vereinbarten Ausführungsfristen bzw. Liefertermine nur insofern verlangen, als er sämtliche erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und die vereinbarte Zahlung gem. Ziffer 5 beim Auftragnehmer eingegangen ist. Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wird der Auftragnehmer insoweit von der Verpflichtung der Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen frei.

Schafft der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers nicht unverzüglich Abhilfe, so kann dieser Schadenersatz verlangen bzw. dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten werde. Für den Fall der Auslösung des Vertrages steht dem Auftragnehmer Anspruch auf

Ersatz aller ihm bisher entstandenen Aufwendungen zu. Fälle höherer Gewalt (z. B. Arbeitskämpfe oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse) im Betrieb des Auftragnehmers oder eines seiner Unterlieferanten entbinden den Auftragnehmer von der Einhaltung der Lieferfrist bzw. berechtigen ihn, für den Fall, dass die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Erwächst dem Auftraggeber Schaden wegen einer Verzögerung, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine Entschädigung zu verlangen.

Die Ausführungsfristen beginnen insofern erst mit vollständiger Klärung des Auftrages zu laufen.

Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

7. Abnahme

Die Abnahme der Lieferungen oder Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder -lieferungen.

Hat der Auftraggeber die Lieferung oder Leistung bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von sieben Kalendertagen als erfolgt.

Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

8. Gewährleistung

Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach erfolgter Abnahme ist ausgeschlossen.

Andere Mängelrügen unterliegen den gesetzlichen Fristen bzw. denen der VOB, sofern diese Vertragsgrundlage ist. Vorher und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Veränderungen an Lieferungen oder Leistungen schließen jeden Rechtsanspruch auf Mängelbeseitigung aus. Dem Auftragnehmer muss Gelegenheit zur Prüfung an Ort und Stelle gegeben werden.

Der Auftragnehmer kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass seine Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, da aufgrund der besonderen Komplexität im Bereich des Transports und der Verarbeitung von Daten keine hundertprozentige Sicherheit gewährleistet werden kann.

Für Ausfälle von EDV-Anlagen und -leitungen, insbesondere Internet-Anlagen und -leitungen, wird keine Haftung übernommen. Somit können in solchen Fällen keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt kostenlose Nachbesserung innerhalb angemessener Frist. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) oder Rücktritt vom Vertrag verlangt werden.

Bei Instandsetzungsarbeiten übernimmt der Auftragnehmer eine Gewährleistung nur für die von ihm ausgeführten Lieferungen oder Leistungen. Für Schäden an Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers, die von nachfolgenden Bauhandwerkern verursacht worden sind, wird keine Gewährleistung übernommen. Wird bei einer Reparatur (auch im Garantiefall) kein Fehler festgestellt, so gehen die Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

9. Schadenersatz

Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich ausschließlich nach diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch den Auftragnehmer, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

10. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen oder Leistungen bleiben bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag Eigentum des Auftragnehmers.

Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen.

Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Auftragnehmers, so ist er diesem zum Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand auf den Auftragnehmer.

11. Datenschutz

Im Sinne des Datenschutzgesetzes ist der Auftragnehmer berechtigt, die im Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung enthaltenen Daten über den Auftraggeber zu verarbeiten und zu speichern.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie für sämtliche sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist Eisenach.